



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 10

Mittwoch, 13. März 2019

2019

Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In der Stadt Gera ist in den Ortsteilen der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung Aga, Cretzschwitz/Söllmnitz, Falka, Hain, Hermsdorf, Langenberg, Liebschwitz, Milbitz/Thieschitz/Rubitz, Naulitz, Roben, Röpsen, Thränitz, Trebnitz, Unterhmaus, Weißig, Westvororte und Zwötzen am **26. Mai 2019** je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter zu wählen.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁾ sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, und zwar in Aga 40, Cretzschwitz/Söllmnitz 30, Falka 20, Hain 20, Hermsdorf 30, Langenberg 50, Liebschwitz 40, Milbitz/Thieschitz/Rubitz 30, Naulitz 20, Roben 30, Röpsen 30, Thränitz 20, Trebnitz 20, Unterhmaus 50, Weißig 20, Westvororte 40 und Zwötzen 50 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt folgende Anzahl von Unterschriften: in Aga 32, in Cretzschwitz/Söllmnitz 24, in Falka 16, in Hain 16, in Hermsdorf 24, in Langenberg 40, in Liebschwitz 32, in Milbitz/Thieschitz/Rubitz 24, in Naulitz 16, in Roben 24, in Röpsen 24, in Thränitz 16, in Trebnitz 16, in Unterhmaus 40, in Weißig 16, in Westvororte 32 und in Zwötzen 40).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis zum **22. April 2019, 18:00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und vom Tag nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Stadt Gera

Montag und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im Bürgerservice der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera, ausgelegt.

Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 19. April 2019 bis 22. April 2019, ist der Bürgerservice der Stadt Gera geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und vom Tag nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 zurückgenommen werden. (Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 19. April bis 22. April 2019, ist die Stadtverwaltung nicht geöffnet.)

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18:00 Uhr behoben sein. **Am 23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, welches bei Abgabe des Wahlvorschlags übergeben wird.

8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 13. März 2019

Norbert Gleinig
Wahlleiter

1) Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Gera sind am **26. Mai 2019** 42 Stadtratsmitglieder zu wählen. Die Stadtratsmitglieder werden für die gesetzliche Amtszeit des Stadtrates vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2024 gewählt. Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Gera haben; der Aufenthalt in der Stadt Gera wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Gera gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland¹⁾ sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 42 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem ande-

ren Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Gera vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 168 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Gera bis zum **22. April 2019, 18:00 Uhr** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und am Tag nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Dienstzeiten von

Montag und Freitag	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Samstag	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Stadtservice H 35 der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera ausgelegt. Letztmalig besteht die Möglichkeit zur Leistung von Unterstützungsunterschriften am Gründonnerstag, 18. April 2019. **Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 19. April 2019 bis 22. April 2019, ist der Bürgerservice der Stadt Gera geschlossen.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. (Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 19. April bis 22. April 2019, ist die Stadtverwaltung nicht geöffnet.) Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. (Hinweis: Von Karfreitag bis Ostermontag, 19. April bis 22. April 2019, ist die Stadtverwaltung nicht geöffnet.)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, welches bei Abgabe des Wahlvorschlags ausgegeben wird.

9. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 13. März 2019

Norbert Gleinig
Wahlleiter

¹⁾ Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Bezugsmöglichkeiten des „geraer wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera und Aushangstelle der Behörde

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Mittwoch in der Wochenzeitung geraer wochenmagazin und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im Stadtservice H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer wochenmagazins** kann im Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Recht und Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit. Die **Aushangstelle der Behörde (Amtstafel)** für öffentliche Zustellungen und öffentliche Aushänge befindet sich im Rathaus, Kornmarkt 12, Erdgeschoss, links und ist für jeden Bürger zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Brandschutzmaßnahmen 2. BA**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Brandfrüherkennung, -abschottung und Absicherung der baul. Fluchtwege
Los 3 Bodenbelagsarbeiten - Vergabe-Nr. 19 VOB 062
Los 4 Malerarbeiten - Vergabe-Nr. 19 VOB 063
Los 5 Gebäudereinigungsarbeiten - Vergabe-Nr. 19 VOB 064

Ort der Ausführung: Kita „Tinzer Spatzen“, Tinzer Straße 2, 07545 Gera

Angebotsfrist: Lose 3+4: 26.03.2019; Los 5: 21.03.2019

Ausführungsfrist: 14. - 20. KW 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Energetische Sanierung**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381620, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: 2. BA Energetische Sanierung
Los 10 Gerüst 2. BA - Vergabe-Nr. 19 VOB 065
Los 13 WDVS 2. BA - Vergabe-Nr. 19 VOB 066
Los 14 WDVS 3. BA - Vergabe-Nr. 19 VOB 067

Ort der Ausführung: GS 14 „Am Biבלacher Hang“, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 1, 07546 Gera

Angebotsfrist: 03.04.2019

Ausführungsfrist: 23. - 36. KW 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal unter www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Bauauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Straßen- und Gehwegbau**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Straßen- und Gehwegbau im Sanierungsgebiet „Elsteraue-Hofwiesen“
Vergabe-Nr. 19 VOB 068

Ort der Ausführung: Fasaneriestraße, Biermannplatz, Kantstraße, 07548 Gera-Untermhaus

Angebotsfrist: 04.04.2019

Ausführungsfrist: Mai - August 2019

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/Ausschreibungen.

**Liefer-/Dienstleistungsauftrag
Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
Beschaffung Rettungswagen
Vergabe-Nr. 19 VOL 011**

Auftraggeber: Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381620, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Beschaffung eines Rettungswagens Typ-C nach DIN EN 1789

Ort der Ausführung: Stadt Gera

Angebotsfrist: 02.04.2019

Leistungszeitraum: 1. Quartal 2020

Die Stadtverwaltung Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.

**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen
der Geraer Ortsteilräte**

Ortsteilrat Untermhaus

Donnerstag, 14. März 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Untermhäuser Straße 22

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 13. Februar 2019
2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
3 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schmalwasser
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 14. März 2019, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 7. Februar 2019
2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
3 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Trebnitz

Montag, 18. März 2019, 17:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Trebnitz 31

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 8. Januar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Prager
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 18. März 2019, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 18. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Langenberg

Dienstag, 19. März 2019, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Zeitzer Straße 43

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 5. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Kirsch
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllmnitz

Dienstag, 19. März 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Söllmnitz 49

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 5. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Vorbereitung des Frühjahrsputzes am 13. April 2019
4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Zingel
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Naulitz

Dienstag, 19. März 2019, 19:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Kulturscheune, Naulitz 7

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 26. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schmidt
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf

Mittwoch, 20. März 2019, 18:30 Uhr, Vereinshaus des Feuerwehrvereins Hermsdorf e.V., Hermsdorf 23a

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 6. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Frank
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz

Mittwoch, 20. März 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Köstritzer Weg 5

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 20. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Geißler
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 20. März 2019, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Roben 54

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 20. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Conradi
Ortsteilbürgermeisterin

Ortsteilrat Thränitz

Mittwoch, 20. März 2019, 19:00 Uhr, Pension Kutschbach, Kegelbahn, Collis 2

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1 Bestätigung der Niederschrift vom 28. Februar 2019
2 Stellungnahme zur Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale 2019 auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
4 Bürgeranfragen/Sonstiges
B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Karius
Ortsteilbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 19. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

Fraktion Liberale Allianz

Dienstag, 19. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

CDU-Fraktion

Dienstag, 19. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 19. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Dienstag, 19. März 2019, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Impressum

**geraer wochenmagazin mit den
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera**

Herausgeber: Stadt Gera, vertreten durch den Oberbürgermeister

Redaktion: Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 8 Kalendertage vor dem Erscheinen der Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im **geraer wochenmagazin**

Auflage: 50.039

Bekanntmachung

Das Agrarförderzentrum Ostthüringen im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2019 bekannt.

In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung vorgestellt und es wird auf wichtige Termine hingewiesen. Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe, die 2019 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten, herzlich eingeladen.

Die Schulungen finden zu folgenden Terminen statt:

20.03.2019	09.30 Uhr	Agrargenossenschaft Kauern eG Kaimbergerstraße 2 07554 Kauern
21.03.2019	09.30 Uhr	LAREMO GmbH Hohe Straße 25 07957 Langenwetzendorf
04.04.2019	16.00 Uhr	Agrarförderzentrum Ostthüringen Zweigstelle Großenstein Am Bahnhof 1a 07580 Großenstein

gez. Dr. Völlm
Referatsleiter

Nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Thränitz – Collis - Naulitz“

Am Montag, 25. März 2019 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Familie Kutschbach“ Collis am Gessenbach Nr. 2 in 07554 Gera eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Thränitz – Collis - Naulitz“ statt. Zu dieser Versammlung ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk „Thränitz – Collis - Naulitz“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht zum Jagdgeschehen 2018
3. Jahresabrechnung 2018
4. Vorhaben 2019/2020
5. Bericht Kassenführung
6. Bericht Rechnungsprüfung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
9. Diskussion, Anfragen, Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Thränitz – Collis - Naulitz“. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Der Vertreter einer Erbengemeinschaft hat eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Urkundenabschriften etc.) zwingend vorzulegen.

Vorstand Jagdgenossenschaft „Thränitz – Collis - Naulitz“

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Hauptausschuss

Montag, 18. März 2019, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1. Bestätigung der Niederschrift vom 4. Februar 2019
 2. Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen/Ortsteilräten
 - 2.1 Ortspauschale 2019
Verteilung der Ortspauschale auf die 17 Ortsteile der Stadt Gera
 - 2.2 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in der Fassung vom 7. November 2006
hier: Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken
Kostenerstattung für Artenschutzmaßnahmen
 - 2.3 Einfacher Bebauungsplan B/150/18 „Ärztelhaus Heinrichsbrücke“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 2.4 Bebauungsplan B/120/17 GERASNEUEMITTE 1 und Bebauungsplan B/121/17 GERASNEUEMITTE 2
- Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.5 Bebauungsplan B/76.1/96 „Wohngebiet Kaimberger Straße“, 1. Änderung
- Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.6 Anreizprogramm Hauptwohnsitznahme in Gera für Studenten/Auszubildende/Schüler; Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung einer Zuwendung für Studierende, Auszubildende und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der Stadt Gera
hier: Änderung
 - 2.7 Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013
hier: Neuregelung der Eintrittspreise des Tierparks Gera
 - 2.8 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera vom 25. Januar 2016 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 23. November 2016
 - 2.9 Mitgliedschaft der Stadt Gera im Verein „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen“ (AGFK-TH)
 - 2.10 OTEGAU Arbeitsförder- und Berufsbildungszentrum GmbH Ostthüringen/Gera, Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 15. Februar 2018
 3. Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2019
hier: Änderung der Termine für die Monate Mai und Juni 2019
 4. Jahresbericht des Stadtarchivs Gera 2018
 5. Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Vonarb
Oberbürgermeister und Vorsitzender

Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bildung, Kultur und Sport/Soziales und Gesundheit und des Jugendhilfeausschusses

Mittwoch, 20. März 2019, 17:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
1. Beratung zum Thema „Suchterkrankungen und -prävention - Risikofaktoren, Herausforderungen und Bedarfe“
 - 1.1 Information durch den Fachdienst Gesundheit - Strukturen in Thüringen und Begriffsdefinitionen
 - 1.2 Bericht der Beratungsstelle DO Diakonie Ostthüringen
„Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung für Suchtkranke“
 - 1.3. Information durch den Fachdienst Soziales – Suchterkrankungen und Eingliederungshilfe
 - 1.4 Bericht der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ durch den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe: „Zielgruppe Minderjährige von Eltern mit Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen - Risikofaktoren / Herausforderungen/ Bedarfe für die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 SGB VIII“
 - 1.5. Beratungen zu Handlungsempfehlungen

Prof. Dr. Weil Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport	Domkowsky Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Gesundheit	Reinhardt Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
--	---	--

Korrekturveröffentlichung zur Veröffentlichung vom 27. Februar 2019

Die Stadt Gera beabsichtigt die Gebäude- und Freifläche in 07548 Gera, Georg-Büchner-Straße 72 zwangsversteigern zu lassen.

Die Lage

PLZ/ Ort: 07548 Gera
Straße: Georg-Büchner-Straße 72,
Gemarkung Debschwitz, Flur 1, Flurstück 115, Grundbuchblatt 2567 (Grundbuchamt Gera)

Kfz.-Kennzeichen: G
Kreis: Stadt Gera
Bundesland: Thüringen

Das Wichtigste

Aktenzeichen Gericht: K 59/18
Objektart: Gebäude- und Freifläche
Verkehrswert: 17.000,00 EUR
Grundstück: 260 qm
Termin: 20.05.2019, Zeit: 10:30 Uhr (erster Termin)
Ort: Landgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 2, Saal 006
Grenzen: ja (5/10 bzw. 7/10)
Verkehrswertgutachten: liegt beim Amtsgericht Gera (Sitz im Landgericht Gera) bei Bedarf zur Einsichtnahme vor

Ansprechpartner: Frau Auerbach, FD Finanzen,
FG Vollstreckung, Kornmarkt 12, Gera,
Tel. 0365/838-2289

AG Bürgerhaushalt

Sitzung der AG Bürgerhaushalt

am Dienstag, 19.03.2019 um 16.30 Uhr, Beratungsraum 200 im Rathaus der Stadt

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der AG
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Protokolle vom 19.01.19, 28.01.19 und 12.02.19
5. Aktuelles
6. Beratung / Auswertung der Besichtigung der Schulen mit den Fördervereinen, Schüler- und Elternsprecher
7. Sonstiges und Verabschiedung

Sprecher der AG Bürgerhaushalt
Thomas Elstner

Änderung der Höhe der Ersatzzahlung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Gera

Für Ersatzpflanzungen (in der Pflanzqualität als hochstämmige Laubbäume und hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm sowie als Nadelbäume mit einer Pflanzqualität von 175 cm Breite x 200 cm Höhe jeweils als Solitärgehölze) wurde erneut eine aktuelle Preisabfrage eingeholt.

Dem entsprechend wird die Höhe der **Ersatzzahlung ab 1. April 2019 auf 148,00 €** (vorher 152,00 €) je Ersatzpflanzung festgesetzt.

Gemäß § 8 Abs. 10 Baumschutzsatzung ist die Höhe der Ersatzzahlung nach dem Wert der Pflanzware zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 30 % für Pflanzkosten sowie einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu ermitteln. Der Wert der Pflanzware wurde durch eine aktuelle Preisabfrage bei ortsansässigen Garten- und Landschaftsbauunternehmen für mehrere übliche Baumarten in der o. g. Pflanzqualität als Durchschnittspreis errechnet. Dabei wurde das preisgünstigste Angebot für die jeweilige Baumart in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnung kann bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Fachgebiet Untere Naturschutzbehörde/Baumschutz, Sitz Amthorstraße 11 in 07545 Gera zu den Servicezeiten eingesehen werden.

Konrad Nickschick Fachdienstleiter Umwelt	Claudia Baumgartner Dezernentin Bau/Umwelt
--	---

Wahlen 2019: Wahlhelfer / Wahlhelferinnen gesucht!

Am 26. Mai 2019 finden die Europawahl, die Kommunalwahl, die Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte statt. Gegebenenfalls kann es am 9. Juni 2019 zu einer Stichwahl (Ortsteilbürgermeister) kommen.

Um diese Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, ist die Stadtverwaltung Gera auf den Einsatz vieler ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger als Wahlhelfer/innen für die 81 Stimmbezirke und 12 Briefwahlbezirke der Stadt Gera angewiesen. Insgesamt kommen 750 bis 800 Wahlhelfer/innen in den Wahllokalen zum Einsatz, für die eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung gezahlt wird.

Den Wahlhelfern und Wahlhelferinnen bietet sich dabei die spannende Möglichkeit, „hinter die Kulissen“ von Wahlen zu blicken. Das heißt, am Morgen des Wahltags gemeinsam mit den anderen Freiwilligen im Wahllokal den Urnengang im Wahllokal zu beginnen bis hin zur Auszählung am Abend.

Es gibt eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht, auf die die Helfer/innen sich aufteilen. Während der Schichten sind die Helfer/innen beauftragt, die Wahlberechtigung der Wähler/innen zu prüfen, Stimmzettel auszuteilen, Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe sicherzustellen.

Am Wahlabend ab 18:00 Uhr finden sich alle Helfer/innen im Wahllokal ein, um die Stimmen auszuzählen. Je nach Art der Wahl und Zahl der Wähler/innen dauert die Auswertung unterschiedlich lange.

Interessierte sind als Wahlhelfer/innen eingeladen und herzlich willkommen, zum Gelingen der Wahlen beizutragen. Bitte senden Sie uns dazu unter Verwendung des Formulars „Bereitschaftserklärung“ eine Rückantwort per E-Mail bzw. per Post oder per Fax an unten genannte Adressen und lassen Sie sich damit als Wahlhelfer/innen vormerken. Darüber hinaus können Sie auch persönlich in der Stadt-

und Regionalbibliothek vorsprechen. So weit wie möglich werden auch Ihre Wünsche zum Einsatzort ebenso wie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Familienangehörigen, Freunden und Bekannten berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktdaten:

Stadtverwaltung Gera FD Personal Kornmarkt 12 07545 Gera	Tel.: 0365 838-1399 Fax: 0365 838-1705 E-Mail: wahlhelfer@gera.de www.gera.de/wahlen
---	---

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft.

Anlage: Formular der Bereitschaftserklärung
Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Stadtverwaltung Gera
FD Personal
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fon: 0365 838-1399
Fax: 0365 838-1705
E-Mail: wahlhelfer@gera.de
www.gera.de/wahlen

Bereitschaftserklärung – allgemeiner Wahlvorstand

für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Europawahl, Kommunalwahl, Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte am 26. Mai 2019 und zur etwaigen Stichwahl (Ortsteilbürgermeister) am 9. Juni 2019

Frau [] Herr []
Name: Vorname: geb.:
Wohnort: Straße, Hausnr. Postleitzahl, Ort Tel.:
Dienststelle ggf.*: E-Mail*:

Ich erkläre mich bereit, im Wahlvorstand zur Europawahl, Kommunalwahl, Wahl der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilräte am 26. Mai 2019 und zur etwaigen Stichwahl (Ortsteilbürgermeister) am 9. Juni 2019

mitzuarbeiten, und zwar als [] Wahlvorsteher/in
[] stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
[] Schriftführer/in
[] Beisitzer/in

Das Einsatzlokal sollte sich in meiner Wohnsitznähe befinden
[] ja [] nein, gewünschtes Wahllokal

weitere Bemerkungen:

[] Ich benötige eine Bestätigung meines ehrenamtlichen Einsatzes als Wahlhelfer (z. B. für das Jobcenter, den Arbeitgeber etc.).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten auch für eine Bereitschaftsanfrage für künftige Wahlen gespeichert werden (§ 5 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).
[] ja [] nein

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO

..... Datum Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

Verantwortlicher: Stadt Gera, Der Oberbürgermeister, Kornmarkt 12, 07545 Gera

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich: Leiterin Fachdienst Personal, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Tel. 03656/838-1301, E-Mail: Personal@gera.de, Fax: 0365/838-1305

Kontakt Datenbeauftragter: Stadtverwaltung Gera, Datenschutzbeauftragter, Kornmarkt 12, 07545 Gera Tel. 0365/838-2106, Fax: 0365/838-1705, E-Mail datenschutz@gera.de

Zweck der Datenverarbeitung: Umsetzung Ihrer Einwilligung zum Einsatz als Wahlvorstand/Wahlhelfer bei anstehenden Wahlen (OB-, Ortsteil-, Ortsteilbürgermeister-, Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, EU-Wahlen). RG Art. 6 Abs. 1 Lit. a) DS-GVO

Weitergabe Ihrer Daten: Zur Organisation der Wahl(en) werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an die Fachdienste Steuerungsunterstützung/IT, Finanzen, Zentrale Angelegenheiten und Stadtrat sowie an den jeweiligen Wahlvorsteher.

Dauer der Speicherung: Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Durchführung der Wahl(en) sowie – bei vorliegendem Einverständnis – für Bereitschaftsanfragen für künftige Wahlen, die durch die Stadt Gera durchzuführen sind.

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten habe Sie folgende Rechte: Sie können nicht gezwungen oder gedrängt werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (Freiwilligkeit der Einwilligung).

Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (Widerrufsrecht).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de) zu erheben (Beschwerderecht).

6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 und Haushaltssatzung der Stadt Gera für das Haushaltsjahr 2019

I. Veröffentlichung

I.1. 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 der Stadt Gera

Auf Grund des § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) in der Fassung vom 19. November 2008 zuletzt durch § 20 geändert, § 38 aufgehoben, § 40a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273, 280) hat der Stadtrat am 24. Januar 2019 die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023, Drucksachen-Nr. 119/2018 beschlossen.

I.II. Haushaltssatzung der Stadt Gera für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 6 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) in der Fassung vom 19. November 2008 zuletzt durch § 20 geändert, § 38 aufgehoben, § 40a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273, 280) hat der Stadtrat am 24. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung, Drucksachen-Nr. 119/2018 beschlossen:

§ 1 - Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf, Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf, Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf, die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf, das Jahresergebnis auf.

2. im Finanzplan

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf, Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen, der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf, Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf, Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf, Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf, Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln.

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für - zinslose Kredite auf, - verzinsliche Kredite auf.

§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf.

§ 4 - Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf.

§ 5 - Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6 - Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden gemäß Hebesatzsatzung DS-Nr. 134/2013 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt nachrichtlich ausgewiesen:

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: a) Grundsteuer - Grundsteuer A, - Grundsteuer B, b) Gewerbesteuer.

§ 7 - Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.139,575 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 - Eigenkapital

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include: Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca. 302.767.000 EUR, Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12. des Haushaltsvorjahres ca. 295.170.000 EUR, 31.12. des Haushaltsjahres ca. 290.872.000 EUR.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 1. Mit den Beschlüssen vom 24. Januar 2019, Drucksachen-Nr. 119/2018 hat der Stadtrat die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 7. März 2019, AZ: 240.3-1512-004/19-G nachfolgenden Bescheid erlassen:
1. Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Gera 2013 - 2023 wird genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 48.950.000 EUR wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 ThürKDG i.V.m. §§ 123 Abs. 1, 118 Abs. 2 ThürKO genehmigt.
3. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 und der Haushaltsplan 2019 liegen in der Zeit vom

13. März 2019 – 27. März 2019

im StadtService H 35, Heinrichstraße 35, öffentlich aus.

Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 der Stadt Gera ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums und der Haushaltsplan 2019 der Stadt Gera ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 außerdem im Internet unter www.gera.de einzusehen.

Julian Vonarab
Oberbürgermeister
Gera, den 7. März 2019

